

**Verordnung
der Stadtvertretung von Dornbirn vom 29. April 1999
über die Regelung der Wassergebühren
(Wassergebührenordnung)**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1997 wird verordnet:
(Änderung laut Beschluss der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2019, Punkt 11)

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§1
Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren (einschließlich Bauwasser) und
- c) Wasserzählergebühren.

**2. Abschnitt
Wasserversorgungsbeiträge**

**§ 2
Allgemeines, Abgabenschuldner**

1. Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
2. Abgabenschuldner ist der Anschlussnehmer.
3. Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
4. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

**§ 3
Wasseranschlussbeitrag**

1. Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
2. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragsatz. Der so ermittelte Nettowasseranschlussbeitrag ist jeweils auf € 1,00 zu runden.
3. Der Beitragsanspruch entsteht mit der schriftlichen Mitteilung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

**§ 4
Beitragsatz**

Der Beitragssatz beträgt 15 v. H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe. Der Beitragssatz wird der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 5 Bewertungseinheit

1. Die Bewertungseinheit beträgt von der Geschossfläche von Gebäuden oder von der Grundfläche sonstiger Bauwerke und Anlagen:
 - bei Wohnanlagen in geschlossener oder verdichteter Bauweise mit drei oder mehr Wohneinheiten bis 500 m² Geschossfläche: 25 v. H.
 - bei Wohnanlagen, Betrieben oder sonstigen Anlagen:
 - mit mehr als 500 m² Geschossfläche: 23 v. H.
 - mit mehr als 1.000 m² Geschossfläche: 21 v. H.
 - mit mehr als 1.500 m² Geschossfläche: 19 v. H.
 - mit mehr als 2.000 m² Geschossfläche: 17 v. H.
 - bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Bauwerken: 17 v. H.
 - bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken: 29 v. H.
2. Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
3. Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluss beträgt 55.

§ 6 Ergänzungsbeitrag

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 15 erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
3. Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Baubeginn des Vorhabens.

§ 7 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen liegt dann vor, wenn

- a) der Altbestand den gleichen Verwendungszweck hatte, sich das neu errichtete Objekt in annähernd gleicher Lage auf demselben Baugrundstück befindet und die Errichtung eines weiteren separaten Objektes, das diese Anforderungen erfüllt, nicht möglich ist.
- b) das neu errichtete Objekt zwar einer anderen Verwendung dient, jedoch die Anzahl der oberirdischen Baukörper unverändert bleibt und die Geschossfläche um maximal 50 % im Vergleich zum Altbestand erweitert wird. Das neu errichtete Objekt muss sich ebenfalls in

annähernd gleicher Lage auf demselben Baugrundstück befinden und die Errichtung eines weiteren separaten Objektes, das diese Anforderungen erfüllt, darf nicht möglich sein.

3. Abschnitt **Wasserbezugsgebühren**

§ 8 **Bemessung**

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich des Abs. 3 die Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt.
3. Bei Wohnanlagen wird bei fehlendem Messgerät der Wasserverbrauch wie folgt festgelegt: Je Person und Monat 4 m³, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

§ 9 **Bauwasser**

Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Zählers berechnet. Bei kleinen Bauvorhaben (Einfamilienwohnhäuser) kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt je m² Geschossfläche 0,3 m³.

§ 10 **Gebührensschuldner**

1. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
2. Miteigentümer schulden die Wassergebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.
3. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 11 **Abrechnung, Vorauszahlung**

1. Die Wassergebühr wird jeweils für den Ableszeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ableszeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
2. Auf die Wasserbezugsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesungszeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Wasserbezugsgebühr festgesetzt werden.

Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben.

3. Die gemäß Abs. 2 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

§ 12 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 13 Wasserzählergebühren

1. Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben, soweit diese nicht vom Abnehmer bereitgestellt werden. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.
2. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.
3. Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag für ein noch nicht verbautes Grundstück entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte neu zu errichtende Gebäude, sonstige Bauwerk, den Betrieb oder die Anlage ist der Ergänzungsbeitrag nach den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen und der bisher geleistete Wasseranschlussbeitrag ist wertgesichert nach dem Baukostenindex (Gesamtbaupreis für den Wohnungsbau) in Abzug zu bringen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadt Dornbirn vom 28.11.1989 außer Kraft.
2. Die Verordnung über die Änderung der Wassergebührenordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann